

## dd) Revisionsmöglichkeiten

### - Dringliche Aufwendungen

Die Praxis der vergangenen Jahre hat den Begriff der Dringlichkeit überstrapaziert. Die Regierung unterscheidet die Nachtragskredite in der Regel nicht nach dem Zeitpunkt der Einholung und rechtfertigt Ausgaben i. S. v. Art. 12 FHG nicht besonders. In zuvielen Fällen ist zum Zeitpunkt des Kreditantrags das Geld schon ausgegeben.<sup>252</sup> Dieses Vorgehen, obwohl vom Landtag in den meisten Fällen widerspruchlos akzeptiert, vermag nicht zu überzeugen: dass Artikel 12 FHG als Ausnahmeregelung zu interpretieren ist, belegen die Materialien. In ihrem Bericht zum FHG schrieb die Regierung: «In besonders dringlichen Fällen kann die Regierung ausnahmsweise einen Kredit beschliessen, hat diesen Beschluss jedoch dem Landtag bei nächster Gelegenheit zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten.»<sup>253</sup> Die Praxis zeigt ein zweites: Gelangt ein Nachtragskredit erst nach der Geldausgabe in den Landtag, so ist dessen Entscheidungsfreiheit minimal. Auch eine Nichtgenehmigung ändert an den vollendeten Tatsachen nichts mehr, sie würde bloss eine Rüge der verantwortlichen Regierung bedeuten.<sup>254</sup> Die nachträgliche Bewilligung von Nachtragskrediten stellt nichts anderes als eine Entlastung der Regierung dar. Diese indessen ist eine Doppelspurigkeit, denn bei Rechnungsprüfung wird nochmals für dasselbe Entlastung erteilt.

Es erscheint aus diesen Gründen sinnvoll, auf Nachtragskredite für schon getätigte Ausgaben zu verzichten. Art. 12 Abs. 2 FHG wäre in diesem Sinne zu ändern. Die Regierung soll entscheiden, ob vor dem Eingehen einer Verpflichtung ein Kredit eingeholt werden kann oder ob ausnahmsweise Gründe dafür sprechen, eine Ausgabe sofort zu tätigen. Bei der ordentlichen Rechnungsprüfung wird der Landtag die Ausgabe nachträglich genehmigen und allenfalls die Entscheidung der Regierung kritisch bewerten. In diesem Sinn kann auch Art. 69 Abs. 2, 3 LV verstanden werden. Eine mögliche Formulierung dieser Variante findet sich im zurzeit modernsten Finanzhaushaltsgesetz der Schweiz, in jenem des Kantons Bern (Art. 25 Abs. 3 und 4):

---

<sup>252</sup> Befragung.

<sup>253</sup> Bericht und Antrag zum FHG, LT Prot 74 II.

<sup>254</sup> Vgl. EGLI, 117 ff.